

Gesetze des Staates und des Rechts, aber damit durchaus nicht alle objektiven Gesetze auf staatlichem und rechtlichem Gebiet erforscht. „Das *Allgemeine* ist nicht dem *Ganzen* gleichzusetzen, es ist nur das, was allen staatlich-rechtlichen Erscheinungen als allgemeine Gesetzmäßigkeit ihrer Entwicklung eigen ist.“⁵⁶ Daraus folgt: *Sowenig irgendeine juristische Zweigdisziplin oder die Gesamtheit dieser Zweigwissenschaften die Staats- und Rechtstheorie ersetzen können, sowenig macht die Staats- und Rechtstheorie irgendeine Zweig- oder Einzeldisziplin überflüssig. Auch darin äußert sich die Dialektik von Allgemeinem, Besonderem und Einzelem im System der Staats- und Rechtswissenschaften. Zwischen Staats- und Rechtstheorie und juristischen Zweigwissenschaften bestehen Wechselbeziehungen: Sie bereichern und fördern sich gegenseitig bei der Erforschung der Staat und Recht bestimmenden objektiven Gesetze.*

- b) Der Einheit von Theorie und Methode gemäß hat die Staats- und Rechtstheorie auch eine methodologische Funktion im System der Staats- und Rechtswissenschaften. Ihrem Gegenstand entsprechend ist sie Lehre von den allgemeinen Methoden der Erforschung des staatlich-rechtlichen Überbaus, der Methoden der Rechtssetzung und Rechtsverwirklichung. Sie hat auch allgemeine Methoden für den Einsatz moderner technischer Hilfsmittel in der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung zu erarbeiten, beispielsweise Methoden zur maschinellen Speicherung von Rechtsnormen.
- c) Die Staats- und Rechtstheorie hat die Aufgabe, die Staats- und Rechtswissenschaft selbst zu untersuchen: ihre Entwicklung, Struktur und Funktion. In diesem Sinne ist die Staats- und Rechtstheorie juristische Wissenschaftstheorie. „Natürlich ist die allgemeine Theorie des Staates nicht eine Wissenschaft der Wissenschaften in dem Sinne, daß sie den Gehalt aller juristischen Wissenschaften in sich aufnimmt; aber sie ist die Wissenschaft von der Rechtswissenschaft selbst insofern, als sie deren Besonderheiten, die Spezifik ihrer Begriffe und Kategorien, ihr System, die allgemeinen Funktionen und Aufgaben, die Erkenntnis- und Umgestaltungsmöglichkeiten der Rechtswissenschaft, die Besonderheiten des juristischen Herangehens an das Leben der Gesellschaft und der Persönlichkeit untersucht. Zum Gegenstand der allgemeinen Theorie des Staates und des Rechts gehört also die Rechtswissenschaft selbst als höchste Form des staatlich-politischen und Rechtsbewußtseins, der staatlich-politischen und Rechtsideologie der herrschenden Klasse, beziehungsweise — unter den Bedingungen des siegreichen Sozialismus — des ganzen Volkes.“⁵⁷
- d) Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie ist schließlich Lehre von den Idealen der Arbeiterklasse auf staatlich-rechtlichem Gebiet und hat Prinzipien zur Bewertung staatlich-rechtlicher Erscheinungen entsprechend diesen Idealen auszuarbeiten.

Die Ideale der sozialistischen Gerechtigkeit und des sozialistischen Humanismus haben beispielsweise „normativ richtungweisende Bedeutung in der Erkenntnis und Umgestaltung der Wirklichkeit, darunter der staatlich-rechtlichen. Es ist selbstverständlich, daß die Rolle des Wertes unter anderem auch für die Entwicklung der Wissenschaft um so wirksamer ist, je stärker sie sich auf die objektiven Gesetzmäßigkeiten der Ent-

56 ebenda

57 a. a. O., S. 45